

Antrag des Büros des Gemeinderates
vom 26. Januar 2009

Entschädigungsverordnung des Gemeinderates (EntschädigungsVO GR), Erlass

Gestützt auf Art. 34 GO sowie Art. 5 und 82 Gescho GR beschliesst der Gemeinderat:

Geltende Regelungen	Entschädigungsverordnung
Taggeldbeschluss (GRB v. 20.11.02) Aufgrund von Art. 34 der Gemeindeordnung vom 20. April 1970 und Art. 5 und 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. November 1999 beschliesst der Gemeinderat:	
Art. 1 Taggeld für Sitzungen des Rates und seiner bürgerlichen Abteilung, des Büros der Kommissionen und der Subkommissionen	I. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder Art. 1 Bezugsberechtigte
¹ Das Taggeld beträgt für Sitzungen (Rat, Büro oder Kommission) bis zwei Stunden Fr. 125.-- (= einfaches Taggeld). Für jede weitere volle halbe Stunde beträgt die Entschädigung Fr. 30.--, jedoch bis maximal 8 Stunden Dauer.	Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, im Büro, in den Kommissionen, Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz ein Taggeld. (vgl. Art. 4 Abs. 1)
² Für Kurzsitzungen und für Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung im Anschluss an Ratssitzungen der Gesamtbehörde, welche nicht länger als eine Stunde dauern, wird ein Taggeld von Fr. 50.-- entrichtet.	fällt weg (vgl. Art. 4 Abs. 1)
³ Längere Pausen für Mittag- oder Nachtessen werden nicht entschädigt.	fällt weg (vgl. Art. 4 Abs. 2)

Art. 2 Grundentschädigung	Art. 2 Grundentschädigung
Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von 2 einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten diese Grundentschädigung auch.	1Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche Informatikausrüstung eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von 2 einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten diese Grundentschädigung auch.
	2Die Grundentschädigung wird mit Bestand an der 1. Sitzung des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt.
	Art. 3 Abonnement ZVV
	Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 3 [Text gemäss 2008/276]
	Den Ratsmitgliedern wird auf Wunsch ein Jahresabonnement der ZVV-Zone 10 unentgeltlich abgegeben.
	Die Minderheit des Büros beantragt diesen Artikel zu streichen.
	Mehrheit: Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Markus Knauss (Grüne), Corine Mauch (SP), Mark Richli (SP) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP) Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Referent Mehrheit; Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Röllin (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)

Art. 3 Zulagen und Entschädigungen für das Ratspräsidium und für das Büro	Art. 4 Höhe						
1Für offizielle Verpflichtungen des Ratspräsidiums oder des Büros werden einfache Taggelder gemäss Art. 1 entrichtet.	Das Taggeld beträgt <table border="1"> <tr> <td>1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)</td><td>Fr. 130.-*</td></tr> <tr> <td>1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)</td><td>Fr. 30.-</td></tr> <tr> <td>2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer</td><td>Fr. 50.-</td></tr> </table> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.	1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)	Fr. 130.-*	1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)	Fr. 30.-	2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer	Fr. 50.-
1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)	Fr. 130.-*						
1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)	Fr. 30.-						
2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer	Fr. 50.-						
2Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 10 350.--.	Pausen für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.						
	Art. 5 Entschädigung für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre						
	Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht dem Rat angehören, erhalten das Taggeld gemäss Art. 4.						
	Für die Betreuung des Audio-Protokolls und die Aufgabe des Protokollreferates wird zusätzlich je ein einfaches Taggeld ausgerichtet.						
* Sämtliche Beträge, die das Taggeld und weitere Entschädigungen betreffen, wurden vom Büro mit Beschluss vom 5. Mai 2008 an die Teuerung angepasst.							
	Art. 6 Beitrag für den Quartierempfang der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gemeinderates						
	Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Fassung:						
	Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 20'000.--.						

	Die Minderheit des Büros beantragt folgende Fassung:
	Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 10'860.--.
	Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Markus Knauss (Grüne), Corine Mauch (SP) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP) Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbachler (CVP), Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Rölli (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)
Art. 4 Zulagen für Präsidien sowie für Referentinnen und Referenten	Art. 7 Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium und für die Mitglieder des Büros
	Das Büro regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium.
¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Rates, des Büros, der Redaktionskommission, der Ständigen Kommissionen, der Spezial- und der Besonderen Kommissionen sowie der Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.	Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitgliedern des Büros wird ein einfaches Taggeld gem. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 ausgerichtet. (vgl. Art. 9 Abs. 1)
² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Büros, der Ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen erhalten ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld.	fällt weg (vgl. Art. 9 Abs. 2)
³ Die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK, der BRK und der Spezialkommissionen erhalten bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 65.--.	fällt weg

	Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Voranschlag bewilligten Beträge für Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen, Pressefahrt usw. zur Verfügung.
	Das Büro wird über die Ausgaben orientiert.
Art. 6 Entschädigungen für Sekretärinnen und Sekretäre des Rates sowie der Ständigen oder Spezialkommissionen	Art. 8 Infrastrukturentschädigung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten
¹ Die pauschale Jahresentschädigung beträgt a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 5175.-- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 6210.--.	fällt weg (ersatzlos, da Anstellungsverfügungen)
² Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung wie folgt ausgerichtet: a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 1035.-- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 3105.--.	Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 3260.-- ausgerichtet.
³ Für die Protokollführung werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: Präsenz: ein Taggeld Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld Substanzielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder.	Für die Protokollführung im Büro und bei Stellvertretungen in anderen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld Substanzielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1.1.
⁴ Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung für weitere Arbeiten beschliessen.	fällt weg (vgl. Art. 10 Abs. 4)

⁵ Zur sozialen Absicherung leistet der Arbeitgeber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Arbeitgeberbeitrag von jährlich Fr. 1575.-- für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre und für die Führung eines Sekretariates einer Spezialkommission. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer leistet zusätzlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 775.--, welcher von der Jahrespauschale abgezogen wird. Beide Beiträge (Fr. 2350.--) werden in eine von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer bezeichnete, offizielle berufliche Vorsorgeeinrichtung der 3. Säule durch den Arbeitgeber einbezahlt. Kein Anrecht auf diese berufliche Vorsorge besteht, wenn in der haupt-beruflichen Tätigkeit eine Beschäftigung von über 80 Prozent vorliegt.	fällt weg (ersatzlos, da Anstellungsverfügungen)
⁶ Bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall ab dem 1. Tag werden Fr. 95.-- pro Tag und Person ausbezahlt. Als entschädigungspflichtige Tage gelten in der Folge jeweils die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag der 40 Ratswochen (keine Entschädigung für Samstag und Sonntag sowie während der Schulferienwochen der städtischen Volksschule).	fällt weg (ersatzlos, da Anstellungsverfügungen)
⁷ Auf Taggelder für Rats- und Bürositzungen gemäss Art. 1 sowie auf die pauschale Jahresentschädigung und die Protokollführung gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 wird zusätzlich 1/13 der für das betreffende Jahr anfallenden Entschädigungen ausbezahlt.	fällt weg (ersatzlos, da Anstellungsverfügungen)
⁸ Das Büro wird beauftragt, im Rahmen der Grundsätze gemäss diesem Gemeinderatsbeschluss mit den Sekretärinnen und Sekretären einen Einzelarbeitsvertrag abzuschliessen bzw. bei städtischen Angestellten die Entschädigungen mit den betreffenden Departementen zu regeln.	fällt weg (ersatzlos, da Anstellungsverfügungen)

Art. 7 Protokollführung der RPK, GPK und BRK	
Die Führung der Sekretariate der RPK, GPK und BRK obliegt in der Regel dem Personal der Stadtkanzlei im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Gemeindeordnung.	fällt weg (vgl. Verordnung über die Parlamentsdienste)
Art. 8 Experten- und Gutachtertätigkeit	
Ein Ratsmitglied, welches durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. Ratsexterne Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	fällt weg (vgl. Art. 11 Abs. 2)
	Art. 9 Zulagen für die Präsidien
	Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Rates, des Büros, der Kommissionen, Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz erhalten das doppelte Taggeld gemäss Art. 3.
	2Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates, des Büros, der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das anderthalbfache Taggeld gemäss Art. 4.
	Art. 10 Sonderentschädigungen
	Die Mitglieder der RPK erhalten für die Vorberatung des Voranschlages zwei zusätzliche einfache Taggelder.
	Die Mitglieder der GPK erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrates zwei zusätzliche einfache Taggelder.
	Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 70.-
	Auf Antrag einer Kommission kann das Büro im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern, oder für besonders zeitaufwändige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.-- pro Stunde beschliessen.

		Art. 11 Experten- und Gutachtertätigkeit
		Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit dem Büro vorgängig zu beantragen. Dem Büro ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.
		Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.
		Art. 12 Weiterbildungsanlässe
		1Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann das Büro eine Entschädigung bewilligen.
		Die Minderheit des Büros beantragt folgenden Abs. 2:
		2Für die Teilnahme an Anlässen im Rahmen von „Zürich-Uri“ wird ein einfaches Taggeld ausgerichtet.
		Die Mehrheit des Büros lehnt diesen Antrag ab.
		Mehrheit: Annamarie Elmer Lück (SP), Referentin; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Peter Anderegg (EVP), Corine Mauch (SP), Mark Richli (SP) Minderheit: Christian Aeschbach (FDP), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Markus Knauss (Grüne), Mauro Tuena (SVP) Abwesend: 1.Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Röllin (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)

Art. 9 Reisen und Spesen	Art. 13 Taggeld-Abrechnung
¹ Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen	1Das Taggeld wird monatlich ausbezahlt.
² Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein einfaches Taggeld pro Reisetag entrichtet	2Die Kommissionen und Subkommissionen sind verpflichtet, die Abrechnungen über die Taggelder sofort den Parlamentsdiensten zuzustellen.
³ In der Regel gehen die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen zulasten der Stadt.	fällt weg (vgl. Art. 14)
⁴ Das Büro erlässt begleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung	fällt weg (vgl. Art. 14)
Art. 10 Taggeld-Abrechnung	Art. 14 Reisen
Das Taggeld wird mit Ausnahme des Monats August monatlich ausbezahlt.	Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.
Alle Kommissionen sind verpflichtet, die Taggelder, Zulagen, Sonderentschädigungen und voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit sowie für Reisen sofort dem Büro zu melden.	Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein Taggeld für maximal 2 Stunden pro Reisetag entrichtet.
	Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
	Das Büro erlässt begleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.
	Art. 15 Bewilligung des Büros
	Die voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit und für Reisen sind im Voraus vom Büro bewilligen zu lassen.
Art. 11 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht	Art. 16 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht
Die Ratsmitglieder sind über die Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht zu orientieren.	Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.

Art. 12 Unfallversicherung	Art. 17 Unfallversicherung
Das Büro regelt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1420 vom 17. Oktober 1956 den Versicherungsschutz.	Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die dem Rat nicht angehörenden Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind für ihre Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.
	II. Fraktionsentschädigung
Art. 13 Fraktionsentschädigungen	Art. 18 Fraktionsentschädigung
1Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.-- festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1200.--.	unverändert
2Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.-- pro Jahr.	unverändert
3Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.	3Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. Stichtag für die Berechnung des Anspruchs ist der 15. Mai des laufenden Jahres.
Art. 14 Ausführungsbestimmungen des Büros	Art. 19 Ausführungsbestimmungen des Büros
Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.	unverändert.
Art. 15 Indexierung der Ansätze	Art. 20 Indexierung der Ansätze
Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.	unverändert
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	
Der Taggeld-Beschluss Gemeinderat vom 28. Januar 1998 wird aufgehoben.	fällt weg (vgl. Art. 22)
Art. 17 Referendum und Inkrafttreten	
1Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	fällt weg (vgl. Art. 23)
2Er tritt wie folgt in Kraft: Art. 1–12 und 14–17: am 1. Januar 2003 und Art. 13: zu Beginn des Amtsjahres 2003/2004.	

	III. Schlussbestimmungen
	Art. 21 Entschädigung der Ratssekretärinnen
	Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Ratssekretärinnen wählen für die Entschädigung zwischen dem Taggeld und der Teilzeitanstellung gemäss den individuellen Verfügungen.
	Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts
	Der Taggeld-Beschluss GRB v. 20. November 2002 wird aufgehoben.
Art. 17 Referendum und Inkrafttreten	Art. 23 Referendum und Inkrafttreten
1Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	unverändert
2Er tritt wie folgt in Kraft: Art. 1–12 und 14–17: am 1. Januar 2003 und Art. 13: zu Beginn des Amtsjahres 2003/2004.	Er tritt auf Beginn des Amtsjahres 2009/2010 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Die Mehrheit des Büros des Gemeinderates beantragt der Vorlage zuzustimmen.

Die Minderheit des Büros des Gemeinderates beantragt die Vorlage abzulehnen.

Mehrheit: Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Referentin; 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Christian Aeschbach (FDP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peider Filli (AZ), Mark Richli (SP)
Minderheit: Mauro Tuena (SVP); Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP)
Enthaltung: Markus Knauss (Grüne)
Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Corine Mauch (SP)
Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Rölli (SP)

Für das Büro des Gemeinderates

Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP)
Sekretär Mark Richli (SP)